

An das Stadtparlament

## Winterthur

Umsetzung des Konzepts Parkraumplanung und Anpassung relevanter Erlasse (ME.14.34):  
Erlass einer neuen Verordnung zur Parkplatzbewirtschaftung

---

### **Antrag:**

1. Es wird eine neue Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) gemäss Beilage erlassen.

### **Weisung:**

#### **1. Ausgangslage**

Um die zukünftige Mobilität vor dem Hintergrund der wachsenden Stadt nachhaltig und für alle vorteilhaft zu planen, hat der Stadtrat im Jahr 2011 ein städtisches Gesamtverkehrskonzept (sGVK) erarbeitet, welches vom Grossen Gemeinderat am 3. Oktober 2011 zustimmend zur Kenntnis genommen wurde (GGR-Nr. 2011-082). Das sGVK enthält breit gefächerte Verkehrsmassnahmen zu Infrastruktur, Verkehrs- und Mobilitätsmanagement. Schrittweise umgesetzt, sollen diese Massnahmen in der Stadt Winterthur längerfristig ein funktionierendes Verkehrsnetz bei hoher Aufenthaltsqualität sicherstellen. Eine dieser Massnahmen ist die Planung und Bewirtschaftung des Parkraums auf öffentlichem Grund. Gemäss dem vom Stadtrat verabschiedeten Konzept «Parkraumplanung und -bewirtschaftung» erfordert die Lenkungswirksamkeit der Bewirtschaftung eine Überarbeitung von drei städtischen Verordnungen.

Am 26. September 2021 hat das Winterthurer Stimmvolk die neue Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in der Blauen Zone (PBZ) und die neue Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkierverordnung) angenommen. Die Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) wurde hingegen knapp abgelehnt (mit 18 424 Nein-Stimmen zu 18 360 Ja-Stimmen: Differenz von 64 Stimmen [Ergebnis der Nachzählung vom 2. Oktober 2021]).

Am 31. Januar 2022 fand zwischen der Vorsteherin des Departements Sicherheit und Umwelt, den Mitgliedern von SSK und BBK sowie Vertretern der Stadtverwaltung eine Nachbesprechung zum abgelehnten VgP-Entwurf statt. Ziel dieser Besprechung war das Finden von Kompromissmöglichkeiten aber auch das Erkennen von Grenzen.

Nachfolgend werden die vom Stadtrat vorgenommenen Anpassungen der VgP erläutert. Weil die kontroversen Themen hinlänglich bekannt sind und in den vorberatenden Kommissionen intensiv diskutiert wurden, verzichtet der Stadtrat auf eine erneute Vernehmlassung. Im Übr-

gen wird auf die Weisung vom 13. November 2019 (GGR-Nr. 2019.130) verwiesen, insbesondere den Erläuternden Bericht zu den Revisionsentwürfen «Parkplatzbewirtschaftung» der Stadt Winterthur.

## **2. Die VgP im Allgemeinen**

Bestimmte Parkplätze auf dem Gebiet der Stadt Winterthur werden mit Parkuhren bewirtschaftet, um unerwünschtes Dauerparkieren zu verhindern. Es wird eine Kontrollgebühr fällig, welche bloss die Kosten des notwendigen Kontrollaufwandes decken darf. In einer Zone rund um die Altstadt werden schon heute für das Parkieren von über einer Stunde neben «Kontrollgebühren» zusätzlich «Benutzungsgebühren» verlangt. So ist das längerfristige Parkieren verhältnismässig teuer. Gemäss den verbindlichen Zielsetzungen des sGVK sollen die Gebiete mit «Benutzungsgebühren» ausgeweitet werden. Dazu muss die heute geltende VgP revidiert werden.

Während bis anhin «Benutzungsgebühren» nur auf Parkplätzen im Gebiet rund um die Altstadt fällig waren, sollen auch die zentral gelegenen Parkplätze im neuen Zentrum Neuhegi-Grüze und in den Quartierzentren Töss, Wülflingen, Seen und Oberwinterthur angemessen verteuert werden. In Ergänzung zu den genannten Zentren sollen auch sog. «spezielle Zielorte» bezeichnet werden, an denen besondere Bewirtschaftungsmassnahmen (unter anderem auch die Erhebung von «Benutzungsgebühren») möglich sind. Ausserhalb der Stadt- und Quartierzentren bzw. der «speziellen Zielorte» werden nach wie vor nur Kontrollgebühren verlangt. Die Zeitspanne, ab welcher zusätzliche «Benutzungsgebühren» gefordert werden können, wird von 60 auf 30 Minuten reduziert. Die Obergrenze für die Festsetzung der Parkierungsgebühren darf generell etwas angehoben werden mit dem Ziel, dass der Stadtrat je nach Lage der Parkplätze einen angemessenen Betrag festlegen kann.

## **3. Die Änderungen der VgP im Einzelnen**

Im Vergleich zum abgelehnten VgP-Entwurf wurden Art. 4 Abs. 3 (Rahmen für Benutzungsgebühr) und Art. 6 Abs. 3 (spezielle Zielorte) geändert bzw. ergänzt sowie ein neuer Art. 7 (Motorräder) sowie ein neuer Art. 8 (Art der Bewirtschaftung) eingefügt. Ausserdem wurde Anhang 2 (Plan Zentrumszone Neuhegi) angepasst und dessen Inkrafttreten zeitlich aufgeschoben. Diese Änderungen werden nachfolgend erläutert (Ziff. 3). Im Übrigen wird auf den Kommentar in der Synoptischen Darstellung verwiesen (Beilage 2).

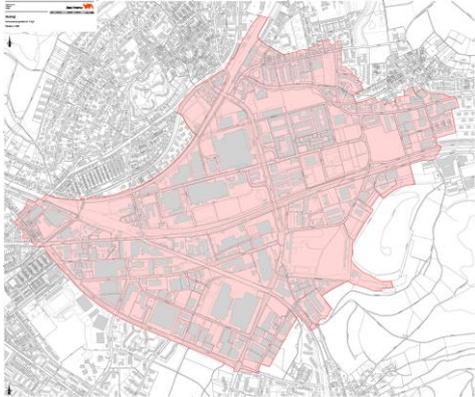
### **3.1. Gebührenrahmen**

Der Stadtrat hat sich im Vergleich zum abgelehnten VgP-Entwurf für eine Reduktion von 10% der maximalen Benutzungsgebühren entschieden und die Obergrenze des Gebührenrahmens von maximal Fr. 2.– auf Fr. 1.80 und für schwere Motorwagen von maximal Fr. 4.– auf Fr. 3.60 für jeweils 60 Minuten herabgesetzt.

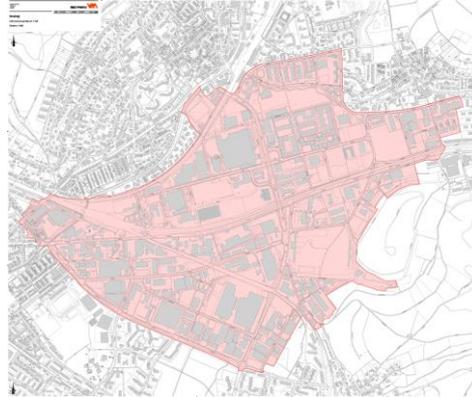
### **3.2. Zentrumszone Neuhegi-Grüze**

Winterthur soll gemäss der «Räumlichen Entwicklungsperspektive Winterthur 2040» ein urbanes Rückgrat mit diversen Schwerpunkträumen haben. Demnach hält der Stadtrat daran fest, Neuhegi-Grüze, das urbane Zentrumsgebiet von kantonaler Bedeutung, als Zentrumszone und nicht als Quartierzone festzulegen. Im Gegensatz zur abgelehnten Vorlage wurde die Zone indessen leicht verkleinert. Weggefallen sind namentlich der «Zipfel» Richtung Oberwinterthur sowie das Gebiet des alten Dorfkerns Hegi und dessen Umfeld vom Stadtstrukturtyp «Kleinteiliges Wohngebiet»:

Anhang 2 gemäss abgelehntem VgP-Entwurf



Anhang 2 gemäss neuer Vorlage



Zudem soll die Festlegung als Zentrumszone zeitlich aufgeschoben werden (vgl. Art. 10 Abs. 2 VgP). Demnach wird Neuhegi-Grüze (voraussichtlich) erst nach Inbetriebnahme der Querung Grüze und des öV-Hochleistungskorridors per 1. Januar 2028 zur VgP-Zentrumszone erklärt. Bis dahin gilt Neuhegi-Grüze in Bezug auf die Bewirtschaftung der Parkplätze als Quartierzone.

### 3.3. Spezielle Zielorte

Parkierungsdruck kann auch ausserhalb der Stadt- und Quartierzentren an Orten von allgemeinem Interesse entstehen. Gemeint sind damit insbesondere stark frequentierte Ausflugsziele, Sportanlagen, Spitäler und dergleichen. Um dem Parkierungsdruck an den speziellen Zielorten angemessen begegnen zu können, soll der Stadtrat an diesen besonderen Örtlichkeiten neben der Kontrollgebühr auch eine Benutzungsgebühr festlegen können.

Die geführten Diskussionen im Zusammenhang mit den speziellen Zielorten ergaben, dass eine Delegation an den Stadtrat insgesamt pragmatischer und flexibler ist als eine abschliessende Aufzählung in der Verordnung. In den parlamentarischen Kommissionen wurde jedoch der Wunsch geäussert, die Voraussetzungen noch genauer zu umschreiben, wann der Stadtrat einen stark frequentierten Ort von Interesse zu einem «speziellen Zielort» mit Benutzungsgebühren erklären kann.

Dementsprechend wurde Art. 6 Abs. 3 der VgP dahingehend ergänzt, dass Verkehrsbehinderungen oder andere störende Auswirkungen vorliegen müssen, damit der Stadtrat an diesen Orten eine Benutzungsgebühr festlegen kann.

### 3.4. Motorräder

Die Regulierung des ruhenden Verkehrs von Motorrädern entspricht einem schweizweiten Trend und den Entwicklungen in anderen Städten. Der Stadtrat hat am 21. September 2016 die Grundsätze der Parkraumbewirtschaftung festgelegt (SR.15.959-3). Dazu gehörte namentlich auch die zukünftige Bewirtschaftung von Motorradparkplätzen.

Mit den Änderungen der eidgenössischen Signalisationsverordnung (SSV) vom 1. Januar 2021 wurde der Anwendungsbereich des Signals «Parkieren gegen Gebühr» (4.20) auf alle Fahrzeuge (z.B. auch Fahrräder) ausgedehnt. Dementsprechend könnten Motorräder bereits unter der geltenden VgP der Gebührenpflicht unterstellt werden (explizit ausgenommen sind heute gemäss Art. 2 Abs. 2 VgP einzig die Motorfahrräder).

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen schlägt der Stadtrat daher eine Regelung für Motorräder auf Verordnungsstufe vor. Im Unterschied zum abgelehnten VgP-Entwurf gilt die Gebührenpflicht nicht mehr für das gesamte Stadtgebiet, sondern wird neu auf die beiden Zentrumszonen beschränkt. Der Stadtrat verzichtet ausserdem auf die Erhebung einer Benutzungsgebühr.

Die Markierung von Motorradparkplätzen – insbesondere im Bereich des Bahnhofs – bringt den Motorradfahrenden auch Vorteile (z.B. eigens für Motorräder und nicht für Velos ausgewiesene Parkplätze, mehr Sicherheit und Ordnung). Weil im Bereich des Bahnhofs selbst Velos zeitlich reguliert und über Velostationen geordnet sind, soll nun auch für Motorräder eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Die Bewirtschaftung von Motorradparkplätzen wird indessen schon aus praktischen Gründen nicht sogleich umgesetzt werden können.

### 3.5. Digitalisierung

Digitale Bezahlmöglichkeiten sind national und international weit verbreitet und werden von den Autofahrenden auch vermehrt gefordert. Seit 1. Januar 2022 bietet die Stadtpolizei Winterthur das Bezahlen der Parkgebühren via Smartphone-Apps an. Die damit eingesparten Kosten halten sich mit der Betreibergebühr bzw. der Gebühr für die digitalen Transaktionen die Waage.

Im Bereich der Parkierung sind die technologischen Entwicklungen vielfältig und zum Teil weit fortgeschritten. Der neu eingefügte Artikel adressiert die datenschutzrechtlichen Implikationen moderner Parkplatzbewirtschaftung (d.h. gesetzliche Grundlage in Form eines parlamentarischen Erlasses). Gestützt auf Art. 8 Abs. 1 VgP können Gebühren in bar (an Parkuhren) oder mittels eines digitalen Bezahlsystems erhoben werden. Unabhängig vom Bezahlsystem sollen sämtliche Parkuhren in Winterthur vorerst auch weiter mit Bargeld bedient werden können. Gemäss Merkblatt «F&A Digitale Parkplatzbewirtschaftung» des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich (V 1.2 / Februar 2021) können die Parkplatznutzenden ausserdem nicht verpflichtet werden, ein Smartphone zu nutzen.

Um den Datenschutz zu gewährleisten, war die städtische Datenschutzbeauftragte entsprechend einbezogen. Dabei hat sie den Prozess der Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA) ausgelöst.

Mit Art. 8 Abs. 2 VgP wird die rechtliche Grundlage geschaffen, dass auch Parkuhren verwendet werden dürfen, an denen die Nutzerin oder der Nutzer das Motorfahrzeugkennzeichen eingibt (anstelle der Erfassung der Parkfeldnummer oder der Ausgabe eines Tickets). Die Erfassung des Motorfahrzeugkennzeichens verunmöglicht bei rechtmässigem Verhalten eine anonyme Nutzung des Parkplatzes. Sie ist somit gemäss Merkblatt «F&A Digitale Parkplatzbewirtschaftung» des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich ein Eingriff in die Grundrechte. Dieser ist verhältnismässig, sofern die Daten bei einer rechtmässigen Nutzung des Parkplatzes innert kurzer Frist gelöscht werden.

Die Kontrolle erfolgt durch die Stadtpolizei Winterthur, indem sie mit einer Kontroll-App die Kennzeichen der parkierten Fahrzeuge scannt und auf ihrem Gerät direkt sieht, ob für das Fahrzeug bezahlt wurde oder nicht. Erfasst werden Datum und Zeit, der bezahlte Betrag, die Zahlungsweise sowie ein Identifikationsmerkmal, wie beispielsweise die Parkplatznummer oder das Motorfahrzeugkennzeichen. Das System speichert den Bezahlvorgang für maximal drei Monate, sodass im Falle eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Angaben noch vorhanden sind. Nach Ablauf von drei Monaten werden die Kennzeichen automatisch gelöscht.

Weil das digitale System der Stadtpolizei Winterthur auch für den Bezug und die Bezahlung von Bewilligungen genutzt werden kann (namentlich die Parkierungsbewilligungen in der Blauen Zone für Anwohnende, Besuchende und ansässige Betriebe sowie die Bewilligungen für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund) werden gleichzeitig auch die Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in der Blauen Zone (PBZ) vom 26.09.2021 (WES 7.9-2.2) und die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkierverordnung, NPV) vom 26.09.2021 (WES 7.9-2.1) dahingehend ergänzt (vgl. Art. 11 VgP).

Unabhängig vom Bezahlssystem können sämtliche Bewilligungen auch weiterhin am Schalter der Ordnungsbusszentrale der Stadtpolizei gelöst und mit Bargeld bezahlt werden. Die dazugehörigen Daten wie Name, Adresse, Fahrzeugbezeichnung, Motorfahrzeugkennzeichen und Zahlungsweise werden elektronisch hinterlegt. Die Digitalisierung der Bezahlung und des Bezugs der Bewilligung führt dazu, dass die Stadtpolizei Winterthur alle Bewilligungen mittels Kennzeichen-Scan kontrollieren muss. Dabei sieht sie in der Kontroll-App, ob eine Bewilligung vorliegt. Solange eine Bewilligung gültig ist, sind die vorgenannten Angaben im System gespeichert. Drei Monate nach Ablauf einer Bewilligung werden die Angaben automatisch gelöscht.

*Die Berichterstattung im Stadtparlament ist der Vorsteherin des Departementes Sicherheit und Umwelt übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

**Beilagen:**

1. Entwurf der Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) inkl. 6 Plänen im Anhang
2. Synoptische Darstellung der VgP inkl. Kommentar